

Benutzungsordnung für den 3D-Drucker in der Stadtbücherei Gladbeck

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S: 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 1,2,3,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 02. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadtbücherei Gladbeck stellt ihren registrierten Benutzer:innen die Möglichkeit zur Verfügung, einen 3D-Drucker für eigene Projekte zu nutzen.
- 1.2. Die Benutzung ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung und Zustimmung zu dieser Benutzungsordnung zulässig. Das Einverständnis erfolgt schriftlich und wird dokumentiert.
- 1.3. Die Nutzung erfolgt ausschließlich zu nicht-gewerblichen, privaten Zwecken.

2. Zulässige Druckobjekte

1. Es dürfen nur Objekte mit einer maximalen Druckdauer von 4 Stunden gedruckt werden.
2. Es dürfen nur Objekte gedruckt werden, deren Herstellung, Erwerb, Besitz oder Verbreitung **nach deutschem Recht zulässig** ist.
3. **Verboten** ist insbesondere die Herstellung von:
 - Waffen, Waffenteilen und Munition im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) sowie von Gegenständen, die als Waffen nach § 42a WaffG verboten sind,
 - sonstigen verbotenen Gegenständen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder anderer Gesetze,
 - Objekten mit verfassungsfeindlichem, rassistischem oder pornografischem Inhalt,
 - Objekten, die urheberrechtlich oder durch gewerbliche Schutzrechte Dritter (z. B. Marken-, Design- oder Patentrecht) geschützt sind, soweit die Benutzer:innen nicht über die erforderlichen Rechte verfügen,
 - Objekten, die gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßen oder strafbare Inhalte aufweisen.

3. Verantwortlichkeit der Benutzer:innen

1. Benutzer:innen sind für den Inhalt und die Rechtmäßigkeit ihrer Druckvorlagen allein verantwortlich.
2. Der/die Benutzer:in stellt die Stadtbücherei Gladbeck von **allen Ansprüchen Dritter** frei, die aufgrund von Rechtsverletzungen durch den Druckauftrag geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung.
3. Die Nutzung des 3D-Druckers sowie des Zubehörs erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Der/die Benutzer:in ist verpflichtet, sämtliche Einrichtungen, Geräte und Zubehör ordnungsgemäß und sorgsam zu behandeln. Benutzer:innen haften für alle durch ihr Verschulden verursachten Schäden. Sämtliche Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden.

4. Haftung der StadtGladbeck

1. Die Stadt Gladbeck übernimmt **keine Gewähr** für:
 - die Eignung des 3D-Druckers für den gewünschten Zweck,
 - die Qualität, Maßhaltigkeit oder Funktionalität der gedruckten Objekte.
2. Die Stadt Gladbeck haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeitenden. Die Haftung für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, soweit dieser nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.
3. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

5. Nutzungsvoraussetzungen

1. Das Mindestalter für die Nutzung des 3D-Druckers ist 16 Jahre.
2. Vor der erstmaligen eigenständigen Nutzung ist eine Einweisung in den Betrieb des 3D-Druckers durch Bibliothekspersonal erforderlich.
3. Das eigenständige Bedienen des 3D-Druckers ohne Anwesenheit von geschultem Personal oder eine von der Bücherei erteilte Erlaubnis (z.B. "Lizenz 3D-Drucker") ist nicht gestattet.

6. Gebühren

1. Für die Nutzung des 3D-Druckers fallen Gebühren an:

1) pro angefangene Druckstunde	0,50 Euro
2) Zuschlag für Druckobjekte über 50 Gramm pro zusätzlichen 10 Gramm Filament	0,30 Euro

7. Datenschutz

1. Von Benutzer:innen bereitgestellte Druckdaten werden nur zum Zweck der Durchführung des Druckauftrags gespeichert und nach Abschluss gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.
2. Die Stadtbücherei Gladbeck kann den Druckauftrag dokumentieren, um die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überprüfen.

8. Sanktionen bei Verstößen

1. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadtbücherei Gladbeck:
 - den Druckauftrag abbrechen,
 - die Nutzungserlaubnis entziehen,
 - Hausverbote aussprechen,
 - Strafanzeige erstatten.
2. Bereits gezahlte Gebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet.

9. Schlussbestimmungen

1. Mit der Auftragserteilung erkennt der/die Benutzer:in diese Benutzungsordnung verbindlich an.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

10. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.